



Armin-Octavian Hirschmüller
Rechtsanwalt

Dr. jur. Ann-Kathrin Hirschmüller
Rechtsanwältin

10.03.2016

Information für Hebammen zur Frage:

Wird für die Leistungsabrechnung der Hebammenhilfe eine ärztliche Bescheinigung benötigt?

Die Ansicht mancher Behörden, dass für die Erbringung von Leistungen gegenüber Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine ärztliche Anordnung notwendig sei, wird uns regelmäßig zugetragen. Grundsätzlich stimmt diese Aussage natürlich nicht:

a. Die Notwendigkeit einer ärztlichen Anordnung zur Feststellung der Notwendigkeit der Erbringung von Hebammenhilfe ist nicht nachvollziehbar. Freiberufliche Hebammen arbeiten grundsätzlich selbstständig und damit nicht auf ärztliche Anordnung (siehe hierzu grundlegende die RiLi 2005/36/EG, Art. 42 bzw. § 2 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger des Landes Nordrhein-Westfalen (Heb BO NRW)).

Eine ärztliche Anordnung wird auch bei gesetzlich Versicherten erst dann erforderlich, wenn mehr als die üblichen Leistungen, z.B. Wochenbettbesuche, geleistet werden. Dies ist nach der Anlage 1 des Vertrages nach § 134 a SGB V jedoch erst dann notwendig, wenn beispielsweise mehr als zwei Wochenbettbesuche am Tag berechnet werden sollen (siehe C. Leistungen während des Wochenbetts, b). Ab dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen besteht diese Voraussetzung erst, wenn mehr als sechzehn Leistungen erbracht werden sollen (a.a.O. c).

Inwiefern eine ärztliche Anordnung für Leistungen bei Flüchtlingsfrauen schon vorher notwendig sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Ebenso ergibt sich das Erfordernis der ärztlichen Anordnung nicht aus der Hebammen-Gebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (HebGO NRW).

Der Anspruch der Flüchtlingsfrauen auf Hebammenhilfe wird auch in keinem einschlägigen, anderem Gesetz der Notwendigkeit einer ärztlichen Anordnung unterworfen; vielmehr ist der Anspruch auf Hebammenhilfe dem der gesetzlich Versicherten im Umfang gleich gestellt.

Im Übrigen besteht die Hinzuziehungspflicht des Arztes erst ab Beginn eines pathologischen Verlaufes (§ 3 HebBO NRW). Es ist aber nicht ersichtlich, warum bei Flüchtlingsfrauen pauschal davon ausgegangen werden kann, dass ein pathologischer Verlauf vorliegt, so dass die Hinzuziehung des Arztes als notwendig anzusehen wäre.

Kontakt

Tel. +49. 511. 2287672
Fax +49. 511. 2834193

info@hirschmueller-rechtsanwalte.de
www.hirschmueller-rechtsanwalte.de

Adresse

Leisewitzstraße 26
30175 Hannover

Deutschland

Bankverbindungen

Stadtparkasse Wunstorf
Kto: 204 248
BLZ 251 524 90

HypoVereinsbank
Kto: 622 958 809
BLZ 200 300 00

Kooperation

Kooperation mit Brodauf
Rechtsanwälte Hannover

Steuer Nr.: 24/231/67/207
USt-IdNr.: DE 260351431



Für die Voraussetzung der ärztlichen Anordnung bei der Hebammenhilfe bei Flüchtlingsfrauen besteht daher kein Raum.

b. Vorsorglich möchten wir Sie zudem darauf aufmerksam machen, dass die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigten Frauen im selben Umfang Anspruch auf Leistungen wie GKV-Versicherte (§§ 24 c ff SGB V) (Frerichs, juris-Praxiskommentar SGB XII, § 4 AsylbLG, Rn. 56) haben. Die Leistungen sind also auch nicht dem Umfang nach in irgendeiner besonderen Weise begrenzt.

Einzig die Ansprüche auf Haushaltshilfe und Mutterschaftsgeld (§ 24 c Nr. 5 und 6) bestehen nicht. Auch die häufig in diesem Zusammenhang vorgetragene Begründung der Behörden, der Anspruch der Flüchtlingsfrauen oder auch Spätaussiedler sei auf eine bestimmte Anzahl von hebammenhilflichen Leistungen beschränkt, entspricht daher nicht der geltenden Rechtslage.

c. Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass grundsätzlich vor der Leistungserbringung gegenüber Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Einwilligung des Kostenträgers einzuholen ist. Sofern dies versäumt wurde, könnten die betroffenen Hebammen zwar darauf hinweisen, dass eine ärztliche Anordnung nicht notwendig ist. Sofern die Behörde sich dennoch weigert zu zahlen, wäre das Erstreiten der Gebühren auf dem Klagweg leider nicht allzu erfolgsversprechend. Bisher haben wir allerdings die Erfahrung gemacht, dass die Behörden nach Klärung der (fehlenden) Notwendigkeit der ärztlichen Anordnung, ohne weitere Schwierigkeiten eingelenkt haben.

Dr. jur.
Ann-Kathrin Hirschmüller
Rechtsanwältin